



Synode
vom 12.–14. Juni 2022 in Sitten

Armeeeseelsorge

Anträge

1. Die Synode nimmt die «Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die Armeeeseelsorge (AS), den Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee (PPD A) und den Sozialdienst der Armee (SDA)», die «Prinzipien der Armeeeseelsorge» und die «Grundlagen für Kirchen und religiöse Gemeinschaften» (Beilage 1) zur Kenntnis.
2. Die Synode genehmigt die Aufteilung der Zuständigkeiten und die zwischen der EKS und den Mitgliedkirchen angestrebte Zusammenarbeit im Hinblick auf den Rekrutierungsprozess (Kap. 2.3).
3. Die Synode genehmigt das Dokument «Kriterien der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für die Empfehlung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Dienst als Armeeeseelsorgerin und Armeeeseelsorger» (Beilage 2).
4. Die Synode nimmt die Liste von Vorschlägen für Massnahmen zur Gewinnung von neuen Angehörigen der Armeeeseelsorge (Beilage 3) zur Kenntnis und empfiehlt den Mitgliedkirchen, diese zu ergänzen und an die Gegebenheiten ihrer jeweiligen kantonalen Situation anzupassen.
5. Die Synode beauftragt den Rat, ein Dokument zuhanden der Mitgliedkirchen mit Empfehlungen betreffend Anpassung ihrer Reglemente im Bereich Armeeeseelsorgedienst zu erstellen.
6. Die Synode beauftragt den Rat, der Synode bis Ende 2023 einen Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse 2, 3 und 5 vorzulegen.

Bern, 12. April 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

1. Hintergrund – Einführung

Die Armeeseelsorge wurde 1883 eingerichtet. Bis vor kurzem war sie den drei Landeskirchen vorbehalten. Angesichts der tiefgreifenden Veränderungen in unserer Gesellschaft, insbesondere des Rückgangs der Mitgliederzahlen in den traditionellen Kirchen (und damit auch der Zahl der Seelsorgerinnen und Seelsorger) sowie der zunehmenden religiösen Pluralisierung, hat die Armee im Jahr 2020 weitreichende Änderungen umgesetzt, um die seelsorgliche Betreuung der Armeeangehörigen, wie sie das Militärgesetz vorsieht, zu gewährleisten. Im März 2020 wurden neue Grundlagen zur Sicherstellung einer zeitgemässen Seelsorge im Sinne einer «Armeeseelsorge für alle – auf dem Weg zur religiösen Diversität» veröffentlicht.

Die neuen «*Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die Armeeseelsorge (AS), den Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee (PPD A) und den Sozialdienst der Armee (SDA)*» und die «*Grundlagen für Kirchen und religiöse Gemeinschaften*» (Beilage 1, S.1 und 13) geben Aufschluss über die Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger der Armee die Funktion Armeeseelsorger oder Armeeseelsorgerin übernehmen will. Dazu gehört u. a., dass diese Person «über die für die Auftrags Erfüllung notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügt (damit gemeint ist eine staatlich anerkannte theologische und/oder seelsorgliche Ausbildung oder eine äquivalente Ausbildung/Qualifikation im Bereich der Tätigkeitsfelder der AS) und entsprechende Referenzen/Empfehlungen vorlegt». Das bedeutet, dass nicht nur ordinierte Pfarrpersonen und Diakoninnen bzw. Diakone der Kirche, sondern auch andere Personen, die den Kriterien der AS entsprechen, sich als Armeeseelsorgerin oder Armeeseelsorger bewerben können, wenn sie eine Empfehlung ihrer Kirche vorlegen können.

Zur Umsetzung dieser *Weisungen* hat die Armee nach eingehender Beratung mit den Landeskirchen die «*Prinzipien der Armeeseelsorge*» (Beilage 1, S. 11) erlassen. Gemäss diesen *Prinzipien* sind die Angehörigen der AS verpflichtet, ihre Tätigkeiten ohne Unterschied zugunsten aller Angehörigen der Armee AdA auszurichten. Die bzw. der Angehörige der AS begegnet den AdA in ihren religiösen, kirchlichen, konfessionellen und weltanschaulichen Überzeugungen in ökumenischer und interreligiöser Offenheit.

Kirchen und religiöse Gemeinschaften sind diesen *Prinzipien* zufolge *mögliche Partner*. Die Landeskirchen haben in der Armeeseelsorge nun keine Monopolstellung mehr. Diese Reform ist auch ein Aufruf an die Kirchen, ihre soziale Verantwortung wahrzunehmen. Die *Prinzipien* regeln ausserdem die folgenden Bedingungen, die die Kirchen und religiösen Gemeinschaften für eine Partnerschaft mit der Armee erfüllen müssen:

- a) «*Zu einer Partnerschaft eingeladen werden Kirchen und religiöse Gemeinschaften, welche einem gesamtschweizerischen Dachverband angehören, der ebenfalls Partner der AS ist*». Die EKS wird als Dachverband der Mitgliedkirchen verstanden und ist als solche eingeladen, ein Partnerschaftsabkommen mit der Armee zu unterzeichnen. In diesem Fall ist die EKS auch subsidiär für die Koordination, Vertretung und Information zwischen den Mitgliedkirchen und den zuständigen Bundesstellen der AS zuständig. Diese Partnerschaft basiert auf den von der Armee herausgegebenen «*Grundlagen für Kirchen und religiöse Gemeinschaften*» (Beilage 1, S. 13).
- b) «*Die AS erwartet von den Partnern:*
 - *Aktive Unterstützung im Gewinnen geeigneter Personen für die Armeeseelsorge;*
 - *Strukturelle Unterstützung der Angehörigen der AS hinsichtlich dem Etablieren günstiger Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit dem Dienst zugunsten der AdA;*
 - *Benennung einer verantwortlichen Kontaktperson zur AS;*

- *Sicherstellung der fristgerechten Abwicklung der Empfehlungen, welche die in Partnerschaft stehende Kirche / religiöse Gemeinschaft nach ihrer eigenen, klar und transparent zu kommunizierenden Kriterien ausspricht.»*

Bisher waren die Mitgliedkirchen selber zuständig, um Empfehlungen für Kandidatinnen und Kandidaten zu geben. Als Reaktion auf diese komplexe Situation beauftragte der Rat EKS im März 2020 Esther Gaillard mit der Einsetzung einer zeitlich befristeten Arbeitsgruppe, die sich aus Expertinnen und Experten sowie kirchenleitenden Personen zusammensetzte, die den Rat bei der Ausarbeitung des Partnerschaftsabkommens mit der AS beraten sollte. Nachdem sie den «Prinzipien der Armeeseelsorge» zugestimmt hatte, unterzeichnete die EKS am 18. Mai 2020 ein solches Partnerschaftsabkommen mit der Armee, um den Mitgliedkirchen die Möglichkeit zu geben, weiterhin qualifizierte Seelsorgerinnen und Seelsorger für die Armee bereitzustellen. Der Rat EKS beschloss ausserdem, Esther Gaillard als verantwortliche Kontaktperson zur AS zu benennen.

Besonderheiten der Armeeseelsorge

Die Armeeseelsorge (AS) unterscheidet sich von anderen Formen der Spezialseelsorge (wie der Spitalseelsorge, Gefängnisseelsorge usw.) durch den besonderen Aspekt ihrer Eigenschaft als öffentlicher Dienst auf Bundesebene. Die Angehörigen der Armeeseelsorge sind Kirchenmitglieder mit entsprechender theologischer Ausbildung oder Kompetenz. Allem voran sind sie aber faktisch «Angehörige der Schweizer Armee in Uniform». Sie erfüllen ihre Aufgabe als Mitglieder einer Milizarmee. Ihre Arbeitsrichtlinien betreffen also nicht nur den eigenen und ausschliesslichen Raum der Kirche. Sie sind als Dienstleistungen des Staates zu verstehen, der damit eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Für die Kirchen ist dies eine wertvolle Chance, einen langfristigen und direkten Kontakt mit jungen Menschen in diesem Lebensabschnitt zu pflegen. Es liegt daher im Interesse der Kirchen, diese Verantwortung zu übernehmen und sich in den Dienst der AS zu stellen. Ausserdem hält der Rat fest, dass das Geschäft eine hohe Dringlichkeit hat und von den Mitgliedkirchen rasch zu behandeln ist. Die Armee erwartet eine klare Antwort der Kirchen. Momentan fehlen jährlich ca. 20 reformierte auszubildende Armeeseelsorgende.

2. Die temporäre Arbeitsgruppe

Die temporäre Arbeitsgruppe bestand aus Diakon Armin Elser (Armeeseelsorger, Wil SG), Pfr. Vincent Guyaz (Vizepräsident Synodalrat, Armeeseelsorger, VD), Pfrn. Sabine Herold (Armeeseelsorgerin, Wohlen, AG), Pfr. Matthias Inniger (Armeeseelsorger, BEJUSO), Pfr. Stefan Junger (Chef der AS), Pfr. Antoine Reymond (ehemaliges ständiges Mitglied des Synodalrates, ehemaliger Armeeseelsorger, VD), Pfr. Christoph Weber-Berg (Kirchenratspräsident, AG), Pfr. Andreas Zeller (ehemaliger Synodalratspräsident, ehemaliger Armeeseelsorger, BEJUSO).

Aufgabe dieser Gruppe war es, Perspektiven und Vorschläge zu entwickeln und herauszuarbeiten, in welcher Weise die EKS die oben erwähnte zweifache Aufgabe der Unterstützung der AS erfüllen kann. Ziel ihrer Arbeit war es, *ein Grundsatzdokument für die Kirchen zu erstellen, das von der Synode erörtert und beschlossen werden soll.*

Die Arbeitsgruppe trat zwischen Januar und September 2021 dreimal zusammen. Alle von der Schweizer Armee zum Thema AS verfassten Dokumente wurden besprochen und analysiert. Die Geschichte der Beziehungen zwischen der AS und der EKS wurde in Erinnerung gerufen. Die Gruppe legte zunächst interne Kriterien fest, die den Mitgliedkirchen der EKS

bei der Suche nach und der Empfehlung von Bewerberinnen und Bewerbern eine Orientierungshilfe bieten (Beilage 2). Diese Kriterien entsprechen in gleicher Weise den Qualitätsanforderungen der evangelisch-reformierten Kirche wie auch der AS. Die Gruppe konzentrierte sich sodann auf drei Schlüsselemente, bei denen die Expertise der Kirchen gefragt ist, nämlich

- a) **Förderung der Rekrutierung** zukünftiger Seelsorgerinnen und Seelsorger aus den Mitgliedkirchen
- b) **Schaffung nachhaltiger Rahmenbedingungen** in den Mitgliedkirchen
- c) **Klärung der Frage der Zuständigkeiten** der Mitgliedkirchen bzw. der EKS als offizielle Partnerin der Armee.

2.1 Förderung der Rekrutierung

Hier geht es darum, sicherzustellen, dass potenzielle Bewerberinnen und Bewerber angemessene Informationen erhalten. Dabei geht es darum zu prüfen, wo und wann potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten für die AS mit dem Angebot der AS in Kontakt gebracht werden können, und dafür zu sorgen, dass dieses Angebot auf klare und attraktive Weise vermittelt wird. Zu diesem Zweck hat die Gruppe eine *Liste von Ideen und Vorschlägen (die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt), zuhanden der Mitgliedkirchen erarbeitet, um die Möglichkeiten der Kontaktnahme und des Informationsaustausches zwischen AS und potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten zu optimieren* (Beilage 3). Der Rat EKS bittet und empfiehlt den Mitgliedkirchen, diese Ideen zu diskutieren, zu ergänzen und umzusetzen. Die Kirchen kennen selbstverständlich ihre Mitarbeitenden am besten. Dennoch wäre es wünschenswert, dass alle Kirchen die gleichen Massnahmen umsetzen und zwar in nachhaltiger Weise. Daher legt der Rat EKS den Mitgliedkirchen verschiedene Massnahmen dar, die diese in Betracht ziehen können.

Diese Massnahmen reichen von der Einrichtung einer Informationsstelle zur AS, über Webseiten mit kurzen Testimonial-Videos bis hin zur Organisation von Begegnungen der AS mit potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten während ihrer Ausbildung oder die Einladung an Vertreterinnen und Vertreter der AS, bei Synoden der EKS oder bei der KKP das Wort zu ergreifen.

2.2 Nachhaltige Rahmenbedingungen

Die Mitgliedkirchen müssen in der Lage sein, potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern klare und attraktive Rahmenbedingungen anzubieten. Das bedeutet zum Beispiel, dass die Tätigkeit als Armeeseelsorgerin oder Armeeseelsorger in den Personalordnungen der Kirchen zu regeln ist. Schliesslich handelt es sich bei der Ausbildung zum Armeeseelsorger bzw. zur Armeeseelsorgerin um eine Ausbildung auf Ebene des Bundes, die für alle Seelsorgenden gleich ist. Sie sollte anerkannt und wertgeschätzt werden. Die Kirchen sind aufgefordert, diesen Dienst zu fördern, indem sie ihn durch entsprechende Vergünstigungen, Abgeltungen oder Vergütungen attraktiv machen.

Als erster Schritt in diese Richtung wurde eine Umfrage bei den Kanzleien der EKS-Mitgliedkirchen durchgeführt, um den aktuellen Stand der bestehenden Reglemente in den Kirchen zu diesem Thema zu eruieren. Bei dieser Umfrage wurden erhebliche Unterschiede zwischen den Kirchen festgestellt (Beilage 4). Um die Partnerschaft mit der AS auf nationaler Ebene gewährleisten zu können, empfiehlt der Rat EKS, dass alle Kirchen über solche Reglemente verfügen und diese so weit wie möglich angeglichen werden sollten.

2.3 Die Frage der Zuständigkeiten

Wenn es eine Kandidatin oder einen Kandidat gibt, bleibt die Frage der Validierung dieser Kandidatin bzw. dieses Kandidaten durch die EKS und die Mitgliedkirchen, bevor der Rekrutierungsprozess weitergehen kann. Die Arbeitsgruppe hat sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass diese Aufgabe an die EKS als offizielle Partnerin der Armee delegiert wird. Die Bewerbungsunterlagen sollten daher von der EKS an die Leiterin bzw. den Leiter der Rekrutierungsstelle der AS weitergeleitet werden. Vorgängig würde die EKS sich noch mit der betreffenden Mitgliedkirche entsprechend beraten.

Der Rat EKS hat die Argumente der Arbeitsgruppe übernommen und empfiehlt einen Mittelweg, wonach die EKS und die Mitgliedkirchen folgendermassen vorgehen: das Auswahlverfahren der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Mitgliedkirche, weil sie diese am besten kennt, die Validierung erfolgt gemeinsam durch die Mitgliedkirche und die EKS. Die Mitteilung an die AS erfolgt durch die EKS. Dies bedeutet allerdings, dass die Mitgliedkirchen ihre Verantwortung wahrnehmen und der EKS zeitnah ihre Empfehlungen für die Bewerberinnen und Bewerber weiterleiten müssen.

3. Zeitplan

| | |
|--------------------------|--|
| Juni 2022 | Beschlussfassung der Synode |
| August 2022 | Beginn der Umsetzung der möglichen Ideen und Vorschläge für Massnahmen zur Gewinnung von neuen Angehörigen der AS in der EKS und den Mitgliedkirchen (siehe Beilage 3) |
| Juli 2023 | Bericht der Mitgliedkirchen an den Rat EKS über die umgesetzten Massnahmen und die ersten Ergebnisse |
| November 2023 ab 2023 | Bericht des Rates EKS an die Synode jährliche Information des Rates EKS über den Fortschritt im Rechenschaftsbericht an die Synode |

4. Beilagen

1. Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die Armeeseelsorge (AS), den Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee (PPD A) und den Sozialdienst der Armee (SDA); Prinzipien der Armeeseelsorge; Grundlagen für Kirchen und religiöse Gemeinschaften
2. Kriterien der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für die Empfehlung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Dienst als Armeeseelsorgerin und Armeeseelsorger
3. Vorschläge für Massnahmen zur Gewinnung von neuen Angehörigen der Armeeseelsorge
4. Synopse der Auszüge aus den Reglementen der Mitgliedkirchen betreffend den Armeeseelsorgedienst



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Armeeeseelsorge_Beilage 1

Schweizer Armee



Weisungen 90.126 d

Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die AS, den PPD A und den SDA

(WBBU)

Gültig ab 01.03.2020
Gültig bis 31.12.2024



Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die AS, den PPD A und den SDA (WBBU)

vom 01.03.2020

Der Chef der Armee,

gestützt auf Artikel 31 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹ (MG),
Artikel 10 der Organisationsverordnung vom 7. März 2003² für das Eidgenössische Departe-
ment für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS) und
Artikel 2 der Verordnung vom 30. November 2018 über den Sozialfonds für Verteidigung
und Bevölkerungsschutz (VSVB)³,

erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Weisungen regeln:

- a. die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch:
 1. die Armeeseelsorge (AS),
 2. den Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee (PPD A),
 3. den Sozialdienst der Armee (SDA);
- b. den Grundauftrag und die Zusammenarbeit der drei Dienste untereinander;
- c. die Aufgaben und die Organisation der einzelnen Dienste.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen der drei Dienste

Art. 2 Grundauftrag

¹Die AS, der PPD A und der SDA bilden zusammen mittels Beratung, Begleitung und Unter-
stützung das seelsorgliche und psychosoziale Netzwerk der Armee (SPSN). Das Care Team
und die Angehörigenhotline der Armee sind Bestandteil des SPSN.

¹ SR 510.10

² SR 172.214.1

² Das SPSN steht folgenden Personen zur Verfügung:

- a. den Stellungspflichtigen an der Rekrutierung und den Angehörigen der Armee (AdA) im Militärdienst;
- b. den AdA, ihren Angehörigen, ihren Hinterbliebenen und ehemaligen AdA, sofern ihre Anliegen in direktem Zusammenhang mit dem Militärdienst oder einem Einsatz der Armee stehen;
- c. dem Personal bei Einsätzen der Armee im In- und Ausland in den Phasen der Einsatzvorbereitung, Einsatzbegleitung, Rückführung sowie der Nachbearbeitung;
- d. den AdA und den Angestellten der Gruppe Verteidigung bei Notfällen und Krisen.

³ Die AS, der PPD A und der SDA können gemeinsame fachliche Weisungen zur Sicherstellung des Grundauftrages erlassen,

Art. 3 Zusammenarbeit der drei Dienste

¹ Sie unterstützen sich in ihren Aufgaben gegenseitig und stellen eine aktive Zusammenarbeit sicher.

² Um Synergien nutzen zu können, werden Aufgaben gemeinsam organisiert und den vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen entsprechend verteilt. Hierunter fallen insbesondere die Bereiche aus dem Personellen, der Logistik, der Führungsunterstützung und Informatik wie auch der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Angehörigen der Fachstäbe und Dienstzweige.

Art. 4 Zusammenarbeit mit weiteren Fachbereichen und Fachstellen

Die drei Dienste:

- a. fördern und koordinieren ihre Tätigkeiten im Bereich der SPSN mit den auf diesem Gebiet tätigen Fachbereichen der Sanitat und weiteren interessierten Kreisen;
- b. koordinieren mit den Fachstellen Diversity Schweizer Armee und Extremismus in der Armee ihre Tätigkeiten zur Begleitung von AdA und harmonisieren die verschiedenen Massnahmen im Bereich der Prävention von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und zur Förderung von Menschenrechten.

Art. 5 Besuchsrecht und Zutrittsbewilligungen

¹ Die Mitarbeitenden sowie die Milizangehörigen der AS, des PPD A und des SDA haben jederzeit das Recht, AdA und alle unter Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Personen auf deren Wunsch hin zu besuchen.

² Sie erhalten Zutrittsbewilligungen zu den militärischen Anlagen bei Notfällen auch ohne schriftliches Gesuch, kurzfristig und ausschliesslich für die Dauer des Besuches, durch das Anlagepersonal oder den Kommandanten Truppenkörper vor Ort.

³ Sie informieren deren Vorgesetzte zeitnah über ihren Besuch, sofern es die Vertraulichkeit erlaubt.

Art. 6 Dienst-, Amts-, Berufs- und Seelsorgegeheimnis

¹ Die Mitarbeitenden sowie die Milizangehörigen der AS, des PPD A und des SDA unterstehen zeitlich unbegrenzt dem Dienst-, Amts- und Berufsgeheimnis.

² Die Armeeseelsorger und Armeeseelsorgerinnen, die in ihrer zivilen Tätigkeit zudem dem Seelsorgegeheimnis unterstehen, unterstehen dem auch im Militärdienst.

³ Sie bearbeiten die anvertrauten Geheimnisse, nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften, als besonders schützenswerte Daten.

⁴ Die Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten läuft auch nach Beendigung des dienstlichen oder amtlichen Verhältnisses zeitlich unbegrenzt weiter.

Art. 7 Berichterstattung

¹ Die AS, der PPD A und der SDA erstatten dem Chef oder der Chefin Personelles der Armee (Chef/in Pers A) einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeiten, qualitative und quantitative Erkenntnisse.

² Der oder die Chef/in Pers A erstattet dem Chef oder der Chefin der Armee auf dem Dienstweg Bericht über allfällige Handlungsempfehlungen aufgrund des jährlichen Berichtes.

3. Abschnitt: Aufgaben und Organisation der AS**Art. 8 Ziele**

¹ Die AS ist die Fachstelle für seelsorgliche Beratung, Begleitung und Unterstützung. Sie befasst sich im Umfeld der Armee mit religiösen, spirituellen, weltanschaulichen, ethischen und existentiellen Fragen und Anliegen.

² Die Angehörigen der AS gehören Kirchen oder religiösen Gemeinschaften an, welche die Prinzipien der AS teilen. Die AS steht mit diesen Kirchen und religiösen Gemeinschaften im Dialog.

³ Die Angehörigen der AS fördern das seelische Wohlbefinden und nehmen sich dabei der Lebenssituation der AdA ganzheitlich an. Sie begegnen ihnen mit Wertschätzung, Annahme und Offenheit, basierend auf Werten und einem Menschenbild, wie sie insbesondere durch die christliche Tradition unseres Landes geprägt sind, wie Gerechtigkeit, Freiheit, Gleichbehandlung, Solidarität, friedliches Zusammenleben, Respekt, Toleranz und Diversität. In reflektierter Weise nehmen sie im Besonderen die spirituelle und religiöse Dimension des Menschseins ernst, in welcher Form auch immer sich diese ausdrückt.

Art. 9 Aufgaben

¹ Aufgaben der Dienststelle AS:

- a. Sicherstellung der seelsorglichen Beratung, Begleitung und Unterstützung;
- b. Erlass von Kriterien zur Gewinnung von neuen Angehörigen des Dienstzweigs AS und Überprüfung der Eignung von Interessenten und Interessentinnen;
- c. Erlass von Vorgaben und Weisungen für die Angehörigen der AS und deren Einsatz;
- d. Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des Dienstzweigs AS;

- e. Aus- und Weiterbildung von Kommandanten und Kommandantinnen sowie der Kader im Militärdienst in Fragen der seelsorglichen Betreuung als Teilbereich der Fürsorge sowie der Vereinbarkeit zwischen Glaubenspraxis und Militärdienst;
- f. Bereitschaftsdienst der AS inklusive ganzjähriger Pikettstellung;
- g. Sicherstellung der Notfallseelsorge als Teil des Care Teams der Armee sowie Beiträge zur Alimentierung, zum Einsatz sowie zur Aus- und Weiterbildung des Care Teams der Armee (zertifizierte psychosoziale Notfallversorgung), inklusive Pikettdienst;
- h. Entscheidungsbefugnis über Zuteilung und Priorisierung des Berufs- und Milizpersonals der AS;
- i. Erlass von Kriterien für Partnerschaften mit Kirchen und religiösen Gemeinschaften;
- j. Vernetzung mit theologischen und seelsorglichen Ausbildungsstätten sowie mit Seelsorgeeinrichtungen ausserhalb der Armee;
- k. Pflege der internationalen Zusammenarbeit mit der Militärseelsorge anderer Staaten.

² Aufgaben der Angehörigen des Dienstzweigs und Fachstabs AS;

- a. Angebot seelsorglicher Gespräche;
- b. Halten von Fachreferaten und Führen thematischer Dialoge zu religiösen, spirituellen, weltanschaulichen, ethischen und existentiellen Fragestellungen und Werten;
- c. Besuche der AdA in Krankenabteilungen und während dem Arrest;
- d. Unterstützung oder Vermittlung in zwischenmenschlichen Krisensituationen und bei ethischen Problemstellungen;
- e. Gestaltung besinnlicher Beiträge insbesondere bei erfreulichen sowie belastenden Momenten oder Ereignissen;
- f. Angebot und Durchführung von Gottesdiensten, Feiern und Ritualen ;
- g. Beistand bei Todesfällen sowie in Grenz- und Extremsituationen;
- h. Beratung zur Religionspraxis;
- i. Beratung der Kommandanten und Kommandantinnen aller Stufen in allen oben genannten Tätigkeit- und Themenfeldern.

Art. 10 Organisation

¹ Die Dienststelle AS besteht aus:

- a. einem Chef oder einer Chefin AS sowie dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin;
- b. Fachspezialisten und Fachspezialistinnen der Seelsorge und der Notfallseelsorge.

² Der Fachstab und Dienstzweig AS besteht aus:

- a. einem Chef oder einer Chefin AS Fachstab AS und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin;
- b. den Dienstchefs Armeeseelsorger und Dienstchefinnen Armeeseelsorgerinnen;
- c. den Armeeseelsorgern und Armeeseelsorgerinnen sowie den Fachoffizieren und Fachoffizierinnen;

- d. den Verbindungsoffizieren und Verbindungsoffizierinnen zu Kirchen, religiösen Gemeinschaften und externen Partnern;
- e. den Experten und Expertinnen für besondere Fachthemen;
- f. den Anwärtern und Anwärterinnen.

³Zur Sicherstellung des ganzjährigen Einsatzes der AS ist der oder die Chef/in der Dienststelle AS in Personalunion Chef/in des Fachstabes AS.

Art. 11 Voraussetzungen zur Funktionsübernahme

¹ AdA können auf Gesuch hin die Funktion Armeeseelsorger oder Armeeseelsorgerin übernehmen, wenn:

- a. ein militärischer Bedarf besteht;
- b. sie die militärische und fachtechnische Grundausbildung bestanden haben;
- c. sie über die für die Auftragserfüllung notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen (wie staatlich anerkannte theologisch und seelsorgliche oder eine staatlich anerkannte theologisch und seelsorgliche oder adäquate Ausbildung beziehungsweise Qualifikation im Bereich der Tätigkeitsfelder der AS) und entsprechende Referenzen/Empfehlungen vorlegen;
- d. sie für die Aufgabenerfüllung die Prinzipien der AS teilen;
- e. sie ein Empfehlungsschreiben durch die zuständige Kirche oder religiöse Gemeinschaft vorweisen können.

² Fachoffiziere und Fachoffizierinnen der AS im Ernennungsgrad Hauptmann tragen das Gradabzeichen des Hauptmann.

4. Abschnitt: Aufgaben und Organisation des PPD A

Art. 12 Ziele

¹ Der PPD A ist die Fachstelle für die Truppenpsychologie, Notfallpsychologie, Prävention, Beratung und Coaching, Weiterbildung und Forschung im Zusammenhang mit militärspezifisch psychologisch-pädagogischen Fragen und Anliegen.

² Das ganzheitliche Handeln des PPD A basiert auf einem wissenschaftlich fundierten, fachkompetenten und interdisziplinären Ansatz und orientiert sich an hohen ethischen Ansprüchen. Dies ist die Grundlage für das engagierte Mitwirken aller Angehörigen des PPD A mit ihrer soziokulturellen Diversität und ihren vielfältigen Kompetenzen.

³ Die Fachspezialisten des PPD A beraten, begleiten und unterstützen niederschwellig, zeitnah und praxisorientiert. Ihre Auftragserfüllung ist geprägt von Leistungsbereitschaft, Eigenverantwortung, Integrität und Identifikation mit dem Leitbild des PPD A.

Art. 13 Aufgaben

Aufgaben des PPD A:

- a. Sicherstellung der psychologischen Beratung, Begleitung und Unterstützung;
- b. den Erlass von Kriterien für die Rekrutierung von Angehörigen des Dienstzweigs PPD A;

- c. die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des PPD A;
- d. den Erlass von Vorgaben und Weisungen für den PPD A und dessen Einsatz;
- e. die truppenpsychologische Beratung, Begleitung und Unterstützung von Formationen;
- f. die ganzjährige Integrationsberatung als Teil der sozialen Arbeit bei persönlichen oder diensterschwerenden Problemen sowie als Hilfe zur Integration in den Truppenverband inklusive Beratung und Abklärungen der Dienstfähigkeit;
- g. das Coaching von Milizkadern;
- h. mentale Vorbereitungen (Stressmanagement, Angebote zur Förderung der Resilienz oder ähnliches);
- i. Sicherstellung der Einsatzkoordination zu Gunsten von SWISSINT;
- j. Sicherstellung der Notfallpsychologie, der Alimentierung, dem Einsatz sowie der zertifizierten Aus- und Weiterbildung des Care Teams der Armee gemäss dem Nationalen Netzwerk für psychologische Nothilfe (NNPN), inklusive Pikettdienst;
- k. Sicherstellung der Angehörigenhotline der Armee;
- l. die Kursangebote bei Illetrismus- und Analphabetismus (LESIA);
- m. die Kursangebote für Schutzmasken-Desensibilisierung (SCHUMA);
- n. die Assessmentangebote für die Selektion von militärischen Kadern;
- o. die Beratung sowie Aus- und Weiterbildung von Kommandanten und Kommandantinnen der Armee in Fragen der psychosozialen, psychologischen und pädagogischen Betreuung als Teilbereich der Fürsorge der Truppe und Angehörigen;
- p. die angewandte Forschung in diesen Aufträgen;
- q. Vernetzung mit psychologischen und andragogischen Ausbildungsstätten;
- r. die Pflege der fachbezogenen internationalen Zusammenarbeit.

Art. 14 Organisation

¹Die Dienststelle des PPD A besteht aus:

- a. einem Chef oder einer Chefin PPD A sowie dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin;
- b. Fachspezialisten und Fachspezialistinnen der Psychologie, der Andragogik und der Notfallpsychologie;
- c. Mitarbeitende PPD A.

²Der Fachstab und Dienstzweig PPD A besteht aus:

- a. einem Chef oder Chefin Fachstab PPD A, dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einem Führungshelfen oder einer Führungshelfin;
- b. einem Stab mit Spezialdetachementen und Fachspezialisten und Fachspezialistinnen PPD A;
- c. einem Hauptquartier sowie dezentral organisierten Regionen mit Fachspezialisten und Fachspezialistinnen PPD A;

- d. Dienstzweigangehörigen ausserhalb des Fachstabes, insbesondere im Kommando Operationen;
- e. den Anwärtern und Anwärterinnen des PPD A;
- f. dem Betriebsdetachment für die drei Fachstäbe AS, PPD A und SDA.

³Zur Sicherstellung des ganzjährigen Einsatzes des PPD A ist der oder die Chef/in der Dienststelle PPD A in Personalunion Chef/in des Fachstabes PPD A.

5. Abschnitt: Aufgaben und Organisation des SDA

Art. 15 Ziele

Der SDA ist die Fachstelle der Armee für soziale Arbeit, Sozialberatung, soziale Prävention sowie für kurz- und langfristige Betreuung. Er kann ergänzend zu seinen beratenden und betreuenden Tätigkeiten auch finanzielle Hilfe ausrichten.

Art. 16 Aufgaben

¹Aufgaben des SDA:

- a. Sicherstellung der sozialen Beratung, Begleitung und Unterstützung;
- b. den Erlass von Kriterien und deren Überprüfung im Hinblick auf die Rekrutierung von Angehörigen des Fachstabes SDA;
- c. die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des Fachstabes SDA;
- d. den Erlass von Vorgaben und Weisungen für den SDA und dessen Einsatz;
- e. die ganzjährige Beratung von AdA, Angehörigen des Rotkreuzdienstes, der Militärjustiz und des Zivilschutzes bei persönlichen oder diensterschwerenden Problemen mit primär finanziellem oder rechtlichem Hintergrund;
- f. die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Militärpatienten, Angehörigen und Hinterbliebenen;
- g. die Beratung und Austausch mit Behörden und Institutionen der sozialen Sicherheit, sofern Stellungspflichtige, AdA oder deren Angehörigen aufgrund der Rekrutierung oder des Militärdienstes betroffen sind;
- h. die Beratung sowie Aus- und Weiterbildung von Kommandanten und Kommandantinnen der Armee in Fragen der psychosozialen, finanziellen und rechtlichen Betreuung als Teilbereich der Fürsorge der Truppe und Angehörigen;
- i. die Kursangebote und Ausbildungsunterstützung bei Themen der sozialen Arbeit;
- j. der Austausch und die Koordination in der Zusammenarbeit mit militärischen Hilfswerken im Inland;
- k. die Förderung von Aktivitäten zum gemeinsamen Wohl der AdA wie beispielsweise durch Anschaffung von Einrichtungen zur Freizeitgestaltung oder der Unterstützung von kulturellen Aktivitäten zu Gunsten der Truppe;
- l. die Pflege der fachbezogenen nationalen und internationalen Zusammenarbeit und Forschung mit Akteuren der sozialen Arbeit, insbesondere mit Akteuren der sozialen Arbeit in Streitkräften.

² Aufgaben des Chefs oder der Chefin Pers A:

- a. erlässt Weisungen über die Organisation und Aufgaben des SDA;
- b. nimmt als Berater Einsitz in den Fondsrat des Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz;
- c. nimmt Einsitz in den Stiftungsrat der Schweizerischen Nationalspende;
- d. nimmt Einsitz in den Stiftungsrat der „Fondation Général Henri Guisan“.

Art. 17 Organisation

¹ Der oder die Chef/in Pers A ist gleichzeitig Chef oder Chefin SDA. Er oder sie ist die vorgesetzte Stelle des Chefs oder der Chefin Bereich SDA (Chef/in B SDA) und trägt die strategische Verantwortung.

² Der oder die Chef/in B SDA nimmt die Stellvertretung des Chefs oder Chefin SDA wahr und ist verantwortlich für die Geschäftsführung. Der oder die Chef/in B SDA ist zudem für die Führung der Dienststelle SDA und des Fachstabs SDA zuständig.

³ Die Dienststelle des SDA besteht aus:

- a. einem Chef oder einer Chefin Bereich SDA sowie dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin;
- b. Fachspezialisten oder Fachspezialistinnen in der sozialen Arbeit;
- c. Mitarbeitende SDA.

⁴ Der Fachstab des SDA besteht aus;

- a. einem Chef oder einer Chefin Bereich SDA sowie dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin;
- b. einem oder einer Verantwortlichen für die rechtliche Ausbildung und Beratung;
- c. Fachspezialisten oder Fachspezialistinnen SDA.
- d. den Anwärtern und Anwärterinnen des SDA.

Art. 18 Rechnungsführung und Leistungen

¹ Die Rechnung des SDA ist Bestandteil der Rechnung des Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB) gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c VSVB.

² Der SDA führt im Auftrag des SVB die gemeinsame Jahresrechnung und erstellt zu Händen des SVB einen Jahresbericht über die aufgewendeten Mittel durch den SDA.

³ Die finanziellen Leistungen werden vom SDA zweckgebunden und nach den Auflagen des Fondsrat SVB und der Geldgeber für die materielle Unterstützung und zur Sicherstellung der Betreuung verwendet.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

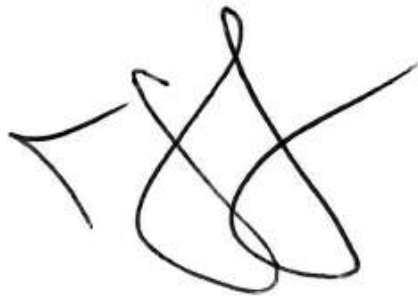
Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen des Chefs Kommando Ausbildung vom 1. Januar 2018 über den Sozialdienst der Armee (WSDA)⁴ werden aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Weisungen treten am 1. März 2020 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2024

Chef der Armee

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Korpskommandant Thomas Süssli

Geht an

Chef/in A Stab
Chef/in Kdo Op
Chef/in LBA
Chef/in FUB
Chef/in Kdo Ausb

z K an

GS VBS
Recht V
Rotkreuzdienst
Militärjustiz
Kantonale Zivilschutzorganisationen

⁴LMS 94.309



Prinzipien der Armeeseelsorge

gestützt auf Artikel 11 Buchstabe d der «Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die Armeeseelsorge, den Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee und den Sozialdienst der Armee» (WBBU) des Chefs der Armee vom 01.03.2020.

Ausgangslage

- a. Jeder Angehörige der Armee (AdA) darf seelsorgliche Beratung, Begleitung und Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Grundlagen hierfür sind:
 - das Militärgesetz (Art. 31)
 - das Dienstreglement der Armee (Ziffer 20, Absatz 5 / Ziffer. 56 / Kapitel 6)
 - die WBBU
- b. Die WBBU bezeichnen die Armeeseelsorge (AS) als Fachstelle für seelsorgliche Beratung, Begleitung und Unterstützung, welche sich im Umfeld der Armee mit religiösen, spirituellen, weltanschaulichen, ethischen und existentiellen Fragen und Anliegen befasst;
- c. Die WBBU sind integraler Bestandteil dieses Dokuments (Beilage 1). Sie definieren insbesondere Ziele und Aufgaben, Organisation und Voraussetzungen;
- d. Für die Rekrutierung künftiger Angehöriger der AS (Rekrutierungs-Prozess, Beilage 2) sowie für den Einsatz der Angehörigen der AS sind folgende zwei Prinzipien grundlegend:

Prinzip 1: Einsatz zugunsten der Menschen in der Armee

1 Arbeitsweise der Angehörigen der Armeeseelsorge:

- a. Die Armee unterscheidet die AdA nicht nach religiöser, kirchlicher, konfessioneller oder weltanschaulicher Ausrichtung. Die Armee verpflichtet daher die AS, ihre Tätigkeiten ohne Unterschied zugunsten aller AdA auszurichten;
- b. Die seelsorgliche Beratung, Begleitung und Unterstützung ist menschen-orientiert und ergebnisoffen. Der Weg und das Ziel werden in erster Linie durch den ratsuchenden AdA definiert. Der Angehörige der AS berät, begleitet und unterstützt den AdA darin;
- c. Unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraute Gesprächsinhalte werden durch den Angehörigen der AS hoch vertraulich behandelt;
- d. Der Angehörige der AS ist herausgefordert, die AdA in ihrem Menschsein ganzheitlich wahr- und anzunehmen, ihnen dort zu begegnen, wo sie sich befinden, und ihnen begleitend, ermutigend, stärkend in ihren Herausforderungen beizustehen;
- e. Der Angehörige der AS nimmt den AdA in seiner Identität und Persönlichkeit vorurteilsfrei und vorbehaltlos an;
- f. Auf dem Hintergrund seines eigenen Glaubens und seiner eigenen konfessionellen Tradition begegnet der Angehörige der AS den AdA in ihren religiösen, kirchlichen, konfessionellen und weltanschaulichen Überzeugungen in ökumenischer und interreligiöser Offenheit. Er muss seine eigene Herkunft, Identität und Überzeugung weder verstecken noch verleugnen. Als Träger der Uniform der Schweizer Armee und als glaubwürdiger Vertreter eines Dienstes, der allen AdA offensteht, stellt er diese aber dennoch ein Stück weit zurück.
- g. Seine Aufgabe ist es, in konstruktiver Weise die AdA zur Selbstreflexion anzuregen und deren eigene religiöse und weltanschauliche Ressourcen zu aktivieren;
- h. Als Träger der Uniform verhält sich der Angehörige der AS der Armee gegenüber loyal.

2 Grundprofil der Angehörigen der Armeeseelsorge

Das Grundprofil der Angehörigen der AS richtet sich nach den in den WBBU genannten Zielen und Aufgaben.

- a. Der Angehörige der AS gehört einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft an, die mit der AS in Partnerschaft steht und ihn empfohlen hat. Er pflegt eine persönliche Spiritualität, welche eine Ressource für seinen Einsatz gemäss den Prinzipien der AS ist;
- b. Der Angehörige der AS verfügt über:
 - seelsorgliche Kompetenz (erworben an Ausbildungsstätten und Lehrgängen, welche die AS als geeignet bezeichnet, respektive erworben auf Grund ziviler Praxis);
 - theologische Kompetenz: reflektiertes Verhältnis zu den eigenen Glaubenstraditionen, welches das Verständnis begründet für Menschen unterschiedlicher religiöser, kirchlicher, konfessioneller oder weltanschaulicher Prägung;
 - kommunikative Kompetenz, Selbst- und Sozialkompetenz:
 - Der Angehörige der AS ist sich seiner eigenen fachlichen und menschlichen Grenzen bewusst und trägt diesen Rechnung;
 - Er verfügt über eine respektvolle und wertschätzende Grundhaltung sowie einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz;
 - Er zeichnet sich aus durch Achtsamkeit, Bereitschaft zum Zuhören, Zuverlässigkeit, Verschwiegenheit und persönliche Reife.
 - rituelle Kompetenz: Befähigung, Rituale in besonderen Situationen anzubieten und bei Bedarf andere Angehörige der AS für die Gestaltung von Ritualen einzubeziehen;
 - militärische Kompetenz: im Umfang, der für die Auftragserfüllung der AS erforderlich ist.

Prinzip 2: Partnerschaft mit Kirchen und religiösen Gemeinschaften

- a. Zu einer Partnerschaft eingeladen werden Kirchen und religiöse Gemeinschaften, welche einem gesamtschweizerischen Dachverband angehören, der ebenfalls Partner der AS ist;
- b. Die AS geht eine Partnerschaft mit Kirchen und religiösen Gemeinschaften ein, welche die Prinzipien der AS teilen und dies mit einer Einverständniserklärung (Beilage 3) bezeugen;
- c. Die AS bietet den Partnern:
 - Das Recht zur Empfehlung oder Ablehnung von Kandidatinnen und Kandidaten ihrer Kirche / religiösen Gemeinschaft;
 - Ein weites Erfahrungsfeld seelsorglicher Wirksamkeit und deren Wertschätzung;
 - Unmittelbare Begegnung mit Menschen in der ganzen Breite gesellschaftlicher und individueller Realitäten;
 - Schulungs- und Weiterbildungsangebote für Angehörige der AS, die auch ihrer zivilen Tätigkeit zugutekommen;
 - Sichtbarkeit als Organisation, die sich als Partnerin der Armeeseelsorge für unsere Gesellschaft und das Wohl unseres Landes einsetzt.
- d. Die AS erwartet von den Partnern:
 - Aktive Unterstützung im Gewinnen geeigneter Personen für die Armeeseelsorge;
 - Strukturelle Unterstützung der Angehörigen der AS hinsichtlich dem Etablieren günstiger Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit dem Dienst zugunsten der AdA;
 - Benennung einer verantwortlichen Kontaktperson zur AS;
 - Sicherstellung der fristgerechten Abwicklung der Empfehlungen, welche die in Partnerschaft stehende Kirche / religiöse Gemeinschaft nach ihrer eigenen, klar und transparent zu kommunizierenden Kriterien ausspricht;
- e. Der Chef AS pflegt den Dialog mit den Partnern durch regelmässige Treffen mit den Kontaktpersonen auf strategischer Ebene;
- f. Durch Verbindungsoffiziere fördert die AS auch den Austausch und Kontakt mit den Basisstrukturen der Partner auf operativer Ebene.

Dienststelle Armeeseelsorge

Genehmigt durch den C Pers A, 03.03.2020

- Beilage 1: Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung
Beilage 2: Rekrutierungs-Prozess Armeeseelsorge
Beilage 3: Einverständniserklärung



Grundlagen für Kirchen und religiöse Gemeinschaften bezüglich ihrer Empfehlung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Dienst als Armeeseelsorgerin und Armeeseelsorger

Für die Tätigkeit als Armeeseelsorgerin und als Armeeseelsorger sind untenstehende Kompetenzen und Haltungen zentral.

Kirchen und religiöse Gemeinschaften, die die Partnerschaft mit der Armeeseelsorge eingegangen sind, beziehen sich für ihre Empfehlung von Bewerberinnen und Bewerbern auf eben diese Kompetenzen und Haltungen.

A. Selbst- und Sozialkompetenz

1. Persönliche Grundhaltung

- Tritt als verlässliche, geradlinige und loyale Persönlichkeit auf.
- Denkt und handelt selbständig und eigenverantwortlich.
- Reagiert auf Kritik gelassen und lösungsorientiert.
- Zeigt Initiative und Engagement, nimmt Rückschläge als Herausforderung wahr.

2. Soziales Verhalten

- Pfl egt in seiner beruflichen Tätigkeit einen konstruktiven Umgang auf allen Ebenen.
- Begegnet anderen offen und verständnisvoll.
- Nimmt Konfliktpotential wahr und geht dieses sachlich und lösungsorientiert an.
- Kann sich in Gruppen einbringen.

3. Geistige Fähigkeiten

- Erfasst Sachverhalte rasch und ganzheitlich.
- Lässt erworbene Erkenntnisse in die Praxis einfließen.
- Setzt sich für tragfähige Lösungen ein.
- Vermag eigenes Handeln kritisch zu reflektieren.

B. Handlungskompetenz

1. Fähigkeit als Leiter bzw. Multiplikator

- Kann den Sinn seines Anliegens überzeugend vermitteln.
- Wirkt durch eigenes Beispiel überzeugend.
- Bleibt auch unter Belastung verlässlich und zielorientiert.
- Trifft Entscheidungen überlegt und zeitgerecht.

2. Kommunikationsverhalten

- Hört anderen aktiv zu.
- Drückt sich offen und direkt aus.
- Verfügt über eine natürliche Mimik und Gestik.
- Kann Inhalte kurz, bildhaft, einfach und verständlich vermitteln.

3. Arbeits- und Organisationstechnik

- Verfügt über eine funktionierende Arbeitsmethodik.
- Arbeit zuverlässig, transparent und situationsangepasst.
- Legt Prioritäten in seinen Bereichen bewusst und sinnvoll fest.
- Organisiert sich zweckmässig und rücksichtsvoll in seiner Umgebung.

4. Fähigkeit als Vorbild und Prägender

- Entwickelt angemessene Ziele und setzt sich achtsam für deren Erreichung ein.
- Vermittelt Inhalte verständlich, angemessen und empfängerorientiert.
- Leistet respektvoll Sinnvermittlung gegenüber seinen Mitmenschen.
- Fördert seine Mitmenschen im eigenverantwortlichen Handeln.

C. Fachkompetenz

1. Seelsorgliche Kompetenz

- Nimmt das Gegenüber in seinem Menschsein ganzheitlich wahr.
- Begegnet Menschen vorurteilsfrei und vorbehaltlos durch Achtung und Respekt.
- Steht begleitend, ermutigend und stärkend bei.
- Kann zuhören, sich selber zurücknehmen und auf sein Gegenüber eingehen.

2. Religiöse Kompetenz

- Pflegt und lebt eine persönliche Spiritualität.
- Ist in seiner eigenen Glaubensstradition verwurzelt.
- Kann seine eigene Einstellung kritisch reflektieren und ist offen für andere.
- Liebt die Menschen und begegnet ihnen wertschätzend und annehmend.



Kriterien der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für die Empfehlung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Armeeseelsorge

Die Angehörigen der Schweizer Armee sind Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Uniform. Christinnen und Christen sind nach evangelisch-reformiertem Verständnis zugleich Mitglieder der Christengemeinde (Kirche) und der Bürgergemeinde (Staat). Aus ihrem kirchlichen Selbstverständnis heraus nehmen Mitglieder und/oder Amtsträgerinnen und -träger der evangelisch-reformierten Kirche ihre christliche Verantwortung in der Schweizer Armee im Auftrag der EKS wahr. Die EKS sieht sich in der Verantwortung, zur seelsorglichen Betreuung im weiten Sinne für die ganze Gesellschaft einen Beitrag zu leisten. Sie engagiert sich darum auch im Bereich der Armeeseelsorge. Die Armeeseelsorge (AS) steht auch in diesem Kontext. Sie erfüllt ihre spezifischen Aufgaben der Beratung, Begleitung und Unterstützung im Verbund und in Zusammenarbeit mit dem Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee (PPD A) und dem Sozialdienst der Armee (SDA). Gemeinsam bilden die drei Dienste das seelsorgliche und psychosoziale Netzwerk der Armee (SPSN). Die Aufgaben und Ziele der AS werden näher ausgeführt im Militärgesetz (Art. 31), im Dienstreglement der Armee (Zif. 20, Abs. 5; Zif. 56 und Kap. 6) und in den «Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die AS, den PPD A und den SDA» (WBBU) der Schweizer Armee.

Zur Erfüllung dieses seelsorglichen Dienstes sind die Armeeseelsorge (AS) und die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) partnerschaftlich verbunden. Die kirchliche Partnerin erhält damit das Recht «zur Empfehlung oder Ablehnung von Kandidatinnen und Kandidaten ihrer Kirche» (Schweizer Armee, Prinzipien der Armeeseelsorge). Die AS ermöglicht den Kirchen eine Aussenwirkung in einen gesellschaftlichen Bereich, der einen besonderen Dienst für Staat und Gesellschaft leistet. Zugleich bietet die AS ihnen die Möglichkeiten einer institutionellen, fachlichen und politischen Vernetzung. Die Kirchen haben ein grosses Interesse, in der AS authentisch, kompetent und integrativ repräsentiert und vertreten zu sein. Deshalb bemüht sich die EKS gemeinsam mit ihren Mitgliedkirchen um die Qualitätssicherung der geforderten persönlichen, sozialen und fachlichen Kompetenzen.

Die Kriterien bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für die AS ergeben sich aus dem Anforderungsprofil, das in den o. g. Dokumenten der Schweizer Armee formuliert ist. Eine kirchliche Beurteilung der Eignung einer Person bemisst sich nicht daran, ob sie die kirchlichen Anliegen besonders gut vertritt, sondern daran, ob dieser Person die wichtigen und herausfordernden Aufgaben der AS zugetraut und zugemutet werden können. Eine Prüfung orientiert sich aus kirchlicher Sicht an den folgenden Kriterien:

1. Fachliche Qualifikationen

- Die Kandidatin/der Kandidat ist in einer aktiven und/oder anerkannten Funktion in der Kirche tätig (als Pfarrer/Pfarrerin, Diakon/Diakonin oder kirchlich engagierte Person, die eine theologische oder andere, für die Aufgabe der AS relevante Ausbildung, absolviert hat).
- Vorteilhaft sind ausserdem Zusatzkompetenzen und Kenntnisse z. B. in den Bereichen Ethik, Seelsorge, Coaching, Konfliktmoderation, bzw. ein Interesse an diesen Bereichen
- Die Kandidatin/der Kandidat ist interessiert an theologischen und ethischen Fragestellungen und bringt didaktische Erfahrungen mit. Sie/er ist bereit, sich in diesen Bereichen fortzubilden.

2. Institutionelle Voraussetzungen

- Die Kandidatin/der Kandidat ist Mitglied einer evangelisch-reformierten Kirche.
- Ihre/seine Bewerbung für den Armeeseelsorgedienst wird von einer Mitgliedkirche der EKS portiert.
- Ihre/seine Bewerbung wird von der EKS in Absprache mit der Mitgliedkirche für den Armeeseelsorgedienst portiert.

3. Persönliche Voraussetzungen

- Die Kandidatin/der Kandidat ist bereit und fähig, ihren/seinen kirchlich-theologischen Hintergrund in einen weltanschaulich und religiös pluralen Kontext einzubringen.
- Sie/er ist offen für weltliche Anschauungen, für den pluralen Dialog mit anderen Religionen und ist fähig zu eigenständigen Überlegungen.
- Sie/er ist belastbar und zeigt sich auch Grenzsituationen gewachsen, die im Rahmen der AS auftreten können.
- Sie/er ist sich der Aufgaben und Ziele der Schweizer Armee bewusst.¹
- Sie/er ist sich der komplexen Herausforderungen einer Milizarmee auf rechtsstaatlicher Grundlage im 21. Jahrhundert bewusst.

4. Kompetenzen

- Die Kandidatin/der Kandidat verfügt über die von der Schweizer Armee in ihren «Prinzipien der Armeeseelsorge» geforderten seelsorgerlichen, theologischen, rituellen, kommunikativen, persönlichen und sozialen Kompetenzen.
- Sie/er ist fähig, die eigene Religiosität im Gespräch mit andersgläubigen Menschen bzw. Menschen mit anderer Weltanschauung als der eigenen, zurückzunehmen.
- Sie/er ist bereit, in der Spezial- und/oder Notfallseelsorge Kompetenzen zu erwerben bzw. verfügt bereits darüber.

¹ Vgl. Schweizerischer Bundesrat, Militärethik in der Schweizer Armee. Bericht des Bundesrates über die innere Führung der Armee, Bern 2010, 20: Soldatinnen und Soldaten der Schweizer Armee sind «autonome Persönlichkeiten mit Grund- und Freiheitsrechten [...], die zu grundbereiten und – je nach Auftrag – einsatzbereiten Soldaten und Soldatinnen ausgebildet werden sollen. Sie tragen in ihrer Funktion dazu bei, dass die Armee ihre rechtmässigen Aufträge erfüllen kann. Gleichzeitig erwartet die Armee von mündigen Staatsbürgern und -bürgerinnen, dass sie ihren Dienst verantwortlich mitgestalten. Sie eröffnet ihnen dazu die entsprechenden Partizipationsrechte gemäss Dienstreglement.» Vgl. dazu Dieter Baumann, Berufsethik in anderen Streitkräften am Beispiel der Schweizer Armee: Thomas Bohrmann/Karl-Heinz Lather/Friedrich Lohmann (Hg.), Handbuch Militärische Berufsethik, Bd. 1: Grundlagen, Wiesbaden 2013, 255–377.

- Sie/er ist interessiert an Fragen zu Grundlagen der freiheitlichen, rechtsstaatlichen Demokratie. Sie/er verfügt über eine hohe Sensibilität für die Problembereiche Extremismus, Rassismus und Diskriminierung.
- Sie/er schätzt eine kollegiale Arbeitsatmosphäre, in der sie/er die eigenen Fähigkeiten, Hintergründe und Interessen in die gemeinsame Arbeit des SPSN einbringt.

Vorschläge für Massnahmen zur Gewinnung von neuen Angehörigen der Armeeseelsorge AS

| Bereich | Inhalte, Beispiele | Prior. | Lead |
|--|---|--------|---|
| 1. Webseiten | | | |
| Schaffung eines spezifischen Bereichs auf der Website evref.ch mit: | - Überblick über die wichtigen Informationen (Bewerbungsprozess und Rekrutierung, Kriterien, kurze Chronik) | 1 | EKS |
| | - Botschaft des Rates EKS zur Bewerbung des Armeeseelsorgedienstes | 1 | EKS |
| | - Interview mit der Bundesrätin zu diesem Thema auf der EKS-Website | 1 | EKS |
| | - 2-3 persönliche Geschichten und Erfahrungsberichte: «Warum ich Armeeseelsorger:in geworden bin» | 1 | EKS/AS |
| Alle Mitgliedkirchen veröffentlichen auf ihren Websites einen Hinweis auf diese Infos mit Links. | - Websites der Mitgliedkirchen und der EKS, der Pfarrvereine und der sozialdiakonischen Vereine, der kirchlichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, diakonie.ch; | 1 | Mitgliedkirchen/ EKS |
| | - Eventuell auch Aufschaltung auf den Websites der theologischen Fakultäten, der TDS Aarau, des Office Protestant de la Formation etc. jeweils in der Rubrik der Jobmöglichkeiten nach dem Studium | 2 | Mitgliedkirchen/ EKS |
| 2. Organisation oder Nutzung von Incentive Events | | | |
| | - Treffen mit dem Rat EKS oder den Mitgliedkirchen für einen Austausch und die Bewerbung möglicher Massnahmen (Standard Kit) | 1 | EKS |
| | - Treffen mit pastoralen Mitarbeitenden bzw. Amtsträger:innen (mit Beteiligung von aktiven Seelsorgenden) | 1 | Mitgliedkirchen |
| | - Theologische Fakultäten: Studierendenverbände aus Theologie/Religionswissenschaften, bzw. andere Ausbildungseinrichtungen für weitere kirchliche Berufe (Katechet:innen, Jugendarbeiter:innen, ...) | 2 | Kirchen/Fakultäten/ Ausbildungseinrichtungen |
| | - Förderung des Themas im Rahmen der Aus- bzw. Weiterbildung von Amtsträger:innen am Beginn ihrer beruflichen Laufbahn (OPF, a+w, pwb...) | 1 | Kirchen, Konkordiat, Einrichtungen |

| Bereich | Inhalte, Beispiele | Prior. | Lead |
|--|---|--------|-------------|
| | - EKS-Synoden (und evtl. Synoden der Mitgliedkirchen), Teilnahme und Information durch eine Delegation der Armeeseelsorge | 1 | EKS/Kirchen |
| | - Organisation einer Synode in einer Kaserne | 2 | EKS |
| | - Festlegen und Nominieren von Kontaktpersonen in den Kantonalkirchen, die sich um das Anliegen kümmern: Jeweils ein Synodalrat bzw. eine Synodalrätin ist offiziell für das Geschäft Armeeseelsorge innerhalb der jeweiligen Kirche zuständig und kümmert sich auch um die Rekrutierung geeigneter Bewerber:innen; diese Person organisiert persönliche Begegnungen mit den Armeeseelsorgenden und ist zuständig dafür, das von der EKS zur Verfügung gestellte Material zu verteilen und aktiv für die Weitergabe von Informationen zu sorgen (siehe Pkt. 3 untenstehend) | 1 | Kirchen/EKS |
| | - Einladung des Chefs der Armeeseelsorge an die KKP | 2 | EKS |
| | - Zusätzliche finanzielle Anreize/Vergütungen für Bewerber:innen schaffen, z. B. ECTS-Punkte, Ausbildungsprämie, zusätzliche Ferientage... | 2 | Kirchen |
| 3. Medien/Kommunikation EKS und Mitgliedkirchen | | | |
| | - Persönliche Geschichten oder Berichte, die über die jeweiligen Kanäle der Kantonalkirchen veröffentlicht werden (interne Newsletter, Pfarrblätter, Regionalzeitungen, Advertorials...) | 1 | EKS/Kirchen |
| | - Flyer, Informationsblatt bei den Einschreibungsunterlagen der theologischen Fakultäten | 1 | EKS/Kirchen |
| | - Persönliche Geschichten, die über die jeweiligen Kanäle der Kantonalkirchen veröffentlicht werden (interne Newsletter, Pfarrblätter, Regionalzeitungen, Advertorials...) | 2 | EKS/Kirchen |
| | - Interview mit der Bundesrätin über die Bedeutung der Armeeseelsorge | 2 | |
| | - Kurzvideo mit dem Chef der Armeeseelsorge oder anderen verantwortlichen Personen (Veröffentlichung auch in den sozialen Medien und auf anderen Kanälen)... | 2 | EKS/Kirchen |
| | - Austausch mit der Armee über die Frage der jeweiligen Kommunikationskanäle (z. B. Medienprodukte der AS) um die Kommunikationsprodukte noch zu perfektionieren | 2 | EKS/AS |
| | - Den Mehrwert der Armeeseelsorge bzw. der entsprechenden Ausbildung kommunizieren | 2 | AS/EKS |

Synopse des textes réglementaires des Églises membres sur le service de l'aumônerie de l'Armée

Synopse der Auszüge aus den Reglementen der Mitgliedkirchen betreffend den Armeeeseelsorgedienst

| Église | Texte | Source | Lien Web / doc. |
|----------------------|--|--|--|
| Argovie | <p>Pas réglementé mais évoqué § 41⁴⁷ <i>Lohnanspruch bei Militär-, Zivil-, Bevölkerungs- und Zivilschutzdienst sowie anderen Dienstleistungen</i></p> <p>¹Bei Arbeitsverhinderung infolge obligatorischen Diensten, die unter das Erwerbsersatzgesetz⁴⁸ fallen, wird für die Dauer des Dienstes der volle Lohn geleistet. Dazu gehört auch der Dienst von Frauen, die sich freiwillig zur Leistung von Diensten im Sinne des EOG melden.</p> <p>²Im Fall von länger dauernden Diensten wie Rekrutenschule, Erfüllung der Ausbildungsdienstplicht ohne Unterbrechung oder Beförderungsdiensten kann der Lohn anteilmässig zurückgefordert werden, wenn das Dienstverhältnis innert zwei Jahren nach Abschluss des Dienstes aufgelöst wird.</p> <p>³Für freiwilligen Dienst in Militär oder Bevölkerungsschutz sowie für den Beitritt zum Rotkreuzdienst ist die Zustimmung der Kirchenpflege erforderlich. Diese wird erteilt, wenn die dienstlichen Voraussetzungen solche Dienstleistungen zulassen.</p> | <p>Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD) vom 16. November 2005 (Stand 1. Januar 2021)</p> | <p>https://www.ref-ag.ch/srla/371.300_DL.D.html#p41</p> |
| Appenzell | Aucun | | |
| Bâle Campagne | <p>festgehalten: Pfarrpersonen, die eine Rekrutenschule absolviert haben und militärdiensttauglich sind, können vom Kirchenrat mit ihrem Einverständnis den zuständigen militärischen Behörden als «Hauptmann Armeeeseelsorger» vorgeschlagen werden. Auf regionale Verhältnisse ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.</p> <p>In der Praxis sendet eine interessierte Pfarrperson ein Gesuch an den Kirchenrat. Im Fall einer Zustimmung spricht der Kirchenrat eine Empfehlung zuhanden der Schweizer Armee aus.</p> | <p>Kirchenordnung Art. 119</p> | |

| Église | Texte | Source | Lien Web / doc. |
|--------------------------|---|--------------------------------|-----------------|
| Bâle | Aucun Hinsichtlich Armeeeseelsorge, Diensttage von Pfarrpersonen o.ä. bestehen in der ERK BS keinerlei Reglementierungen. | | |
| Bern-Jura-Soleure | <p>Arbeitsrechtlich ist insbesondere auf Art. 44 des Personalreglements sowie auf die Art. 39, 41 und 46 der Personalverordnung hinzuweisen. Der Synodalrate hat zudem am 13. August 2020 beschlossen, dass die Armeeeseelsorge als «gesamtkirchliche Aufgabe» im Umfang von jährlich max. 15 Arbeitstagen (entsprechend Pensum) anerkannt wird. Dies ist so in unseren Stellenbeschrieben integriert.</p> <p>Bezüglich der Übernahme der Stellvertretungskosten gilt die Regelung in der Stellvertretungsverordnung. Aus dem bereits erwähnten Beschluss des Synodalrates gehen sodann folgende Steuerungsinstrumente hervor: Stellvertretungsgutscheine für die Kirchgemeinde im entsprechenden Kalenderjahr in der Höhe der EO (falls keine Stv. gemäss Stellvertretungsverordnung in Anspruch genommen wird); erhöhte Weiterbildungssubventionen subsidiär bis CHF 500 bei Weiterbildungen in Zusammenhang mit der gesamtkirchlichen Aufgabe; Anerkennung von Ausbildungsmodulen an die WEA- und Weiterbildungspflicht.</p> | | |
| Fribourg | Aucun | | |
| Genève | Aucun | | |
| Glaris | Aucun | | |
| Grisons | Aucun | | |
| Lucerne | Aucun | | |
| Neuchâtel | L'aumônier militaire assure l'accompagnement spirituel des personnes accomplissant un service militaire. Pour pouvoir devenir aumônier militaire il faut avoir accompli une école de recrues, être apte au service militaire, être consacré pasteur ou diacre par l'autorité ecclésiastique compétente, être recommandé par l'autorité ecclésiastique compétente. | Extrait du coutumier de l'Eren | |

| Église | Texte | Source | Lien Web / doc. |
|--------------------|---|--------------------------------|--|
| | Le Conseil synodal contacte systématiquement les nouveaux consacrés/agrégés pour aborder avec eux la question de l'aumônerie militaire et encourager les ministres qui présentent le profil adéquat. | | |
| Nidwalden | | | |
| Obwald | 7.5. Militärdienst Während des Militärdienstes erfolgt eine 100%ige Lohnfortzahlung. | | Personalreglement Beschluss KGR 2016 (PDF) |
| Schaffhouse | Aucun | | |
| Schwyz | Aucun | | |
| Soleure | Aucun | | |
| Saint Gall | Aucun Sinon les questions de : Artikel 32 Lohnzahlung bei Erwerbsausfallentschädigung Während der Dauer von Militär-, Zivilschutz-, Zivil- und Feuerwehrdienst wird der Lohn voll ausgerichtet. Die Erwerbsausfallentschädigung fällt der Kantonalkirche zu. Ist der Lohn niedriger als die Entschädigung, so wird diese ausgerichtet. Artikel 39 Ferien Bei Krankheit, Unfall, Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst von zusammen mehr als 3 Monaten Dauer im Kalenderjahr werden die Ferien für jeden Monat um 1/12 gekürzt. | | |
| Thurgovie | § 29 Militärdienst 1 Während des obligatorischen Militärdienstes besteht Anspruch auf die volle Besoldung. Die Kirchenvorsteherchaft oder der Kirchenrat kann Fälle besonders regeln, in denen die Dauer der Abwesenheit im Verhältnis zur Dauer des Dienstverhältnisses unverhältnismässig wird. 2 Der Zivilschutzdienst, der Zivildienst und der Militärische Frauendienst sind dem Militärdienst gleichgestellt. | Grundlagen der Landeskirche | |

| Église | Texte | Source | Lien Web / doc. |
|---------------|--|--|-----------------|
| | <p>3 Bei gleichwertigen Einsätzen im Dienst der Allgemeinheit, insbesondere bei Rettungsdiensten, können die Bestimmungen sinngemäss angewendet werden.</p> <p>4 Allfällige Kürzungen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates zur Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals.</p> | | |
| Tessin | Aucun | | |
| Uri | Pas de réponse obtenue | | |
| Vaud | <ol style="list-style-type: none"> 1. Les absences pour raison d'aumônerie militaire relèvent de l'article 29 de la Convention collective de travail. Toutefois, la disposition particulière qui suit est instaurée pour limiter les surcharges que ces absences occasionnent pour les aumôniers et les équipes ministérielles. 2. Des remplacements sont possibles pour le ministre qui doit s'absenter pour raison d'aumônerie militaire : <ul style="list-style-type: none"> • une absence entre deux jours et une semaine autorise un remplacement pour un dimanche de cultes dominicaux ; • une absence de deux semaines autorise un remplacement pour 7 jours de permanence services funèbres et pour un dimanche de cultes dominicaux ; • une absence de trois semaines autorise un remplacement pour 14 jours de permanence services funèbres et pour deux dimanches de cultes dominicaux. <p>NB. Les remplacements pour des absences de moins de deux jours sont pris en charge par les équipes régionales.</p> 3. Les remplacements autorisés sont pris en charge financièrement par l'ORH au tarif usuel des rétributions pour cultes dominicaux et pour permanence services funèbres (Fr. 150.- par dimanche de cultes ; forfait de Fr. 450.- brut pour 7 jours de permanence services funèbres ; le cas échéant, frais de déplacement en sus). 4. Il revient à l'aumônier de trouver son remplaçant parmi des collègues qui ne sont pas engagés à plein temps ou parmi des ministres retraités. Il soumet préalablement ses intentions à l'ORH. | Document officiel mis à jour 1 ^{er} juin 2010 intitulé « Recommandation de l'Office des ressources humaines en cas d'absence pour aumônerie militaire » | |

| Église | Texte | Source | Lien Web / doc. |
|--------------------------|--|--------|---|
| | 5. Démarche: <ul style="list-style-type: none"> • L'aumônier avertit son conseil, son coordinateur et l'ORH de ses absences pour aumônerie militaire dès qu'il les connaît. • L'aumônier fait part à son coordinateur de ses intentions en vue de son remplacement et les soumet à l'ORH. • Une fois son remplaçant trouvé, l'aumônier avise l'ORH. Il avise aussi son conseil et son coordinateur (Cf. RE, art. 50). | | |
| Valais | Aucun | | |
| Zoug | Aucun mais évoqué dans le (Personalgesetz; BGS 154.21) des Kantons Zug ab. In § 61 ist u.a. der obligatorische Militärdienst geregelt. | | |
| Zurich | <p>Die Mitwirkung von Pfarrpersonen in der Armeeseelsorge ist im Recht der Zürcher Landeskirche wie folgt geregelt:</p> <p>§ 88 der Personalverordnung (LS 181.40): Armeeseelsorge ist eine Amtspflicht im Rahmen der gesamtkirchlichen Aufgaben, die Pfarrpersonen wahrzunehmen haben.</p> <p>§ 132 der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (LS 181.401): Anspruch auf zusätzliche Freisonntage</p> <p>§ 73 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (LS 181.402): Armeeseelsorge ist eine Form, in der gesamtkirchliche Aufgaben gemäss § 88 PVO wahrgenommen werden können.</p> <p>Die drei Erlasse erhalten Sie in der Beilage. Sie finden sich unter der entsprechenden Ordnungsnummer auch in der Gesetzessammlung des Kantons Zürich.</p> | | https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzes-sammlung.html#zhlex_ls |
| Eglise méthodiste | Aucun | | |